

Fachbereich Erziehungshilfe informiert

Rundschreiben Nr. 13
vom 07.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit übersenden wir Ihnen das Rundschreiben mit den neusten Informationen aus dem Fachbereich Erziehungshilfe.

Viel Spaß beim Durchschauen wünschen Ihnen

Dominik Baier, Wibke Behlau und Christoph Gruber

Themenübersicht

1. Reform des SGB VIII – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - Inhalte
2. Reform des SGB VIII – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – Tätigkeiten im Fachbereich
3. Reform des SGB VIII – Kinder und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – Veranstaltung des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie
4. Digitale Arbeitshilfe zur Konzeptentwicklung Pool-Modelle für das Angebot Schulassistenz
5. Kultur macht stark: Sommerprogramm
6. Expertise Übergang Schule und Beruf neu denken
7. Erfahrungsaustausch Entgeltverhandlungen am 27.5.2021
8. online-Meetup zum Thema „Digitalisierung vorantreiben: Förderprogramm Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen
9. Ansprechpartner*innen und Veranstaltungen im Fachbereich

I. Reform des SGB VIII - Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - Inhalte

Wie bereits bekannt, wurde am 07.05.2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird es in Kürze in Kraft treten. Eine Synopse des gesamten Gesetzestextes könnten Sie im Anhang an das Rundschreiben finden.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen die aus unserer Sicht wesentlichsten Änderungen vorstellen sowie in einigen ausgesuchten -dringenden- Bereichen bereits eine fachliche Einschätzung für das weitere Vorgehen geben.

Wir gehen davon aus, dass wir auch in den anderen Punkten in der nächsten Zeit aktiv werden und laden Sie gern ein, Fragen und Anmerkungen an uns zu übersenden.

Wichtiger Hinweis: In vielen Fällen gibt es einen Landesrechtsvorbehalt, so dass die Bundesländer eigenständig andere Regelungen treffen können.

Im Wesentlichen teilen sich die Änderungen in 5 Bereiche auf:

I. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

I.1. Zusammenarbeit an Schnittstellen

- I.1.1. Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen (Zusammenarbeit bei Gefährdungseinschätzungen und Sollverpflichtung zur unverzüglichen Information des Jugendamtes -§ 4 KKG)
- I.1.2. Familiengerichtsbarkeit (Pflicht zur Vorlage des Hilfeplans beim Familiengericht – in jedem Fall bei Kindeswohlgefährdung, auf Anfrage bei allen anderen Fällen -§ 50 Abs. 2 SGB VIII)
- I.1.3. Strafverfolgung (Verbesserung des Informationsflusses, gemeinsame Fallkonferenzen, Meldung von Gefährdungen durch Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt -u.a. Nr. 35 MISTRA [Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen], § 5 KKG)

I.2. Betriebserlaubnisverfahren

- I.2.1. A) Voraussetzungen für die Erteilung von Betriebserlaubnissen werden ausgeweitet (dazu kommen: Zuverlässigkeit des Trägers, Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes, eines geeigneten Verfahrens zur Selbstvertretung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung -§ 45 Abs. 2 SGB VIII)
B) Erweiterte Regelungen zur Überprüfung und Rücknahme der Betriebserlaubnis und weitreichendere Prüfungsbefugnisse - § 45 SGB Abs. 7 SGB VIII, § 46 SGB VIII

Zunächst ist in diesem Punkt das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in der Pflicht, die Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis zu überarbeiten. Hierzu wird gerade ein Verfahren – unter Einbeziehung der freien Träger (voraussichtlich über den Landesjugendhilfeausschuss) entwickelt. Wir sind bereits mit dem Sozialministerium und dem Landesamt im Gespräch. Es ist zu erwarten, dass die alten Betriebserlaubnisse bestehen bleiben und die Neuregelungen „nur“ bei der Neuerteilung greifen. Die Prüfungs- und Rücknahmeregelungen werden ebenfalls in die Gespräche mit dem Landesjugendamt einfließen.

- I.2.2. Legaldefinition Einrichtungsbegriff (der bisherige in der Praxis gelebte Begriff wird übernommen, Ausnahme: familienanaloge Wohnformen werden nur noch als Einrichtung angesehen wenn sie fachliche und organisatorische in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind (=Konzept, fachliche Steuerung der Hilfen, Qualitätssicherung, Auswahl und Vertretung des Personals sowie Außenvertretung) -§ 45 a SGB VIII)

In diesem Punkt besteht die „Gefahr“, dass Träger, die familienanaloge Wohngruppen in der Zusammenarbeit mit freien Mitarbeiter*innen organisiert haben, aus der Definition als Einrichtung herausfallen und demzufolge wie Pflegefamilien behandelt werden müssten. Hier wurden bereits

Gespräche mit dem Sozialministerium und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingeleitet. Ein Schreiben der LAG FW, das genau dieses thematisiert, haben wir dem Rundschreiben angehängt. Es besteht hier die Möglichkeit, dass das Land Niedersachsen eigene Regelungen trifft (=Landesrechtsvorbehalt)

1.2.3. Gegenseitige Informationspflicht zwischen dem belegenden Träger und der betriebserlaubnispflichtigen Behörde über Kindeswohlgefährdende Ereignisse - §47 Abs. 2 SGB VIII

1.3. Auslandsmaßnahmen

Verschärfung der Regelungen für Auslandsmaßnahmen, Zusammenfassung der Regelungen in einem neuen § 38 SGB VIII. (insb. Überprüfung und Hilfeplangespräche vor Ort, Konsultationsverfahren [Unterbringungsstaat erklärt die Einverständnis – Art. 56 Brüssel IIA-VO bzw. Art. 33 KSÜ], keine andere Möglichkeit der Hilfeerbringung im Inland, Betriebserlaubnis im Inland, Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII)

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen die in Einrichtungen aufwachsen

2.1. Verbesserung der Hilfeplanung

- 2.1.1. Ausweitung der zu beteiligenden Personen inkl. Geschwisterbeziehungen und nicht-sorgeberechtigte Eltern -§ 36 SGB VIII
- 2.1.2. Zusammenfassung der Besonderheiten bei Hilfen außerhalb der Familie (Perspektivklärung, Dauerverbleibensanordnung -§ 37c SGB VIII i.V.m. 1632 Abs. 4 BGB und 1696 Abs. 3 BGB)
- 2.1.3. Subjektiver Rechtsanspruch Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind -§ 37 Abs. 1 SGB VIII

2.2. Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Verpflichtung für das Jugendamt, sicherzustellen, dass ein Schutzkonzept besteht und angewandt wird, Vorhalten von Beschwerdeverfahren -§37b SGB VIII

2.3. Junge Volljährige, Careleaver*innen

- 2.3.1. Anspruchsfestigung -§ 41 Abs. 1 S.1 SGB VIII
- 2.3.2. Coming Back Option -§ 41 Abs. 1 S.3 SGB VIII
- 2.3.3. Übergangsplanung (Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, ein Jahr vor voraussichtlichem Ende der Hilfen Zuständigkeitsübergang zu einem anderen Sozialleistungsträger zu prüfen -§ 41 Abs. 3 SGB VIII)
- 2.3.4. Nachbetreuung (Beratung und Unterstützung in einem angemessenen Zeitraum nach Beendigung der Hilfe, Dokumentation im Hilfeplan – Kontaktaufnahme durch den öffentlichen Träger -§ 41a SGB VIII)
- 2.3.5. Kostenheranziehung (auf max. 25 %, Bezugszeitraum ist der aktuelle Monat, die Freibeträge werden klar geregelt -§ 94 Abs. 6 SGB VIII)

Einige Punkte aus diesem Abschnitt werden Auswirkungen auf die Praxis haben, die derzeit noch nicht klar absehbar sind. Hier würden wir gern mit Ihnen im Gespräch sein/bleiben und bei Bedarf ein entsprechendes Austauschangebot anbieten. Bzgl. der Kostenheranziehung sind „Umstellungsschwierigkeiten“ zu erwarten. Es werden in der nächsten Zeit weitere Auslegungen / Klarstellungen veröffentlicht werden, die wir Ihnen selbstverständlich weiter leiten.

3. Hilfen aus einer Hand (die sogenannte inklusive Lösung)

3.1. Stufe I: Schnittstellenbereinigung und (allgemeine) Stärkung der Inklusion

- 3.1.1. Stärkung der Inklusion als Grundgedanke (z.B. Ergänzung der Erziehungsziele um gleichberechtigte Teilhabe -§ 1 SGB VIII / Gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie Berücksichtigung von deren Bedürfnissen als Maßstab in der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung -§ 80 SGB VIII / in Vereinbarungen nach § 77 sowie 79a SGB VIII)
- 3.1.2. Neuregelung Behinderungsbegriff entsprechend § 2 SGB IX -§ 7 SGB VIII (im § 35 a SGB VIII wurde dieser Begriff NICHT übernommen)
- 3.1.3. Übergangsplanung (siehe Punkt 2.3.3.)
- 3.1.4. Gesetzliche Verankerung der Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren -§10 a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 117 Abs. 6 SGB IX)
- 3.1.5. Ausgedehnter Beratungsanspruch der Eltern -§10 a SGB VIII bis 2024

3.2. Stufe 2: Einführung Verfahrenslots*in ab 2028

Einführung eines/r Verfahrenslots*in (Aufgaben: Unterstützung von jungen Menschen und ihrer Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe, Unterstützung des öffentlichen Trägers bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten -§10b SGB VIII)

3.3. Stufe 3: Übergang aller Kinder und Jugendlichen in die Zuständigkeit der Jugendhilfe

Hierzu soll ein neues Bundesgesetz entstehen (Stichtag 01.01.2027) - § 10 Abs. 4 SGB VIII

Die Auswirkungen dieser Punkte auf die Praxis bleiben abzuwarten, hier würden wir gern mit Ihnen im Gespräch sein/bleiben und bei Bedarf ein entsprechendes Austauschangebot anbieten. Es wird in der nächsten Zeit auch darauf ankommen, wie von den unterschiedlichen Akteur*innen die Ziele verfolgt werden. Einzelne Mitgliedsorganisationen berichteten bereits von entsprechenden Maßnahmen auf der örtlichen Ebene. Wir würden uns über weitere Rückmeldungen freuen und werden das Thema sicherlich auch Landesebene inner- und außerverbandlich weiter verfolgen.

4. Prävention vor Ort

4.1. Niedrigschwelligkeit und Vernetzung

- 4.1.1. Beratung auch in Hinblick auf Leistungsangebote anderer Anbieter und weitere Hilfsmöglichkeiten -§ 10 a SGB VIII (bis 2024)
- 4.1.2. Vernetzung (Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebote soll gefördert werden -§ 16 Abs. 2 S.2 SGB VIII)

4.2. Bedarfsgerechtere Versorgung

- 4.2.1. Jugendhilfeplanung (Bedarfsgerechtes Zusammenwirken der Angebote im Lebens- und Wohnbereich von jungen Menschen und deren Familien -§ 80 Abs. 2 SGB VIII)
- 4.2.2. Versorgung des Kindes in Notsituation (Konkretisierung Rechtsanspruch und Anspruchsvoraussetzungen, vermittelt durch Erziehungs- und andere Beratungsstellen, nicht in den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 SGB VIII ff) verortet -§ 20 SGB VIII)

Die genaue Ausgestaltung und die Regelung der Zugänge (insb. § 20 SGB VIII) wird in der nächsten Zeit ein Thema in den unterschiedlichen Gremien und zwischen den Fachbereichen sein. Wenn es bereits Erfahrungen gibt, können diese gern an uns weiter geleitet werden. Bei Bedarf würden wir auch hier entsprechende Austauschmöglichkeiten anbieten.

5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

5.1. Selbstbestimmung junger Menschen

- 5.1.1. Selbstbestimmung als Erziehungsziel -§ 1 Abs. 1 SGB VIII / § 1 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII
- 5.1.2. Legaldefinition von „Selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung“ (Zusammenarbeit mit der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Förderung [Soll-Bestimmung] -§ 4a SGB VIII, beratende Einbeziehung in Jugendhilfeausschüsse und AG nach 78 -§71 SGB VIII / § 78 SGB VIII)
- 5.1.3. Erweiterung der Voraussetzungen zur Erteilung von Betriebserlaubnissen um Beschwerdemöglichkeiten und geeignete Verfahren zur Beteiligung (s. Punkt 1.2.1.), Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (s. Punkt 2.2.)
- 5.1.4. Ombudsstellen -§ 9a SGB VIII

Auf Landesebene laufen bereits Gespräche in unterschiedlichen Zusammensetzungen zur Ausgestaltung des Punktes Ombudschaften. Angestrebt wird eine Beratungsstruktur, um die Machtasymmetrie im Dreiklang öffentliche Jugendhilfe – freie Jugendhilfe – Adressat*innen auszugleichen.

5.2. Bedarfsgerechtigkeit

- 5.2.1. Beratung soll in „einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ geschehen (in vielen Bereichen, u.a. § 8 Abs. 4 SGB VIII, § 10a SGB VIII, § 36 Abs. 1 SGB VIII, § 42 Abs. 2 S.1 SGB VIII)
- 5.2.2. Not- und konfliktlagenunabhängiger Beratungsanspruch für junge Menschen (Zugangsvoraussetzung für Beratung ohne Zustimmung der Eltern wird erleichtert – Voraussetzung, dass der Beratungszweck durch Mitteilung an den Personensorgeberechtigten vereitelt würde -§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- 5.2.3. Klarstellung: die Kombination verschiedener Hilfsmöglichkeiten ist möglich -§ 27 SGB VIII

Die Stärkung der jungen Menschen und deren Familien ist seither Ziel der Jugendhilfe. Die Aufnahme in das neue SGB VIII ist sicherlich zu begrüßen, nun müssen die Akteur*innen auf den unterschiedlichen Ebenen die konkrete Umsetzung einfordern.

Die genaue Ausgestaltung des not- und konfliktlagenunabhängigen Beratungsanspruchs muss in der Praxis noch „ausdefiniert“ werden.

2. Die Reform des SGB VIII – Tätigkeiten im Fachbereich

Im obigen Text haben wir bereits die wesentlichsten Einschätzungen und dringendste Punkte zum Handeln nieder geschrieben.

Nach der ersten Auswertung werden wir nun unterschiedliche Punkte vertiefen und (bedarfsorientiert Angebote z.B. im Rahmen von Austausch (online) oder Informationsveranstaltungen anbieten. Weiterhin stehen wir für Fragen und Anmerkungen – gern auch Informationen, wo bei Ihnen bereits Neuerungen umgesetzt werden – wie gehabt zur Verfügung. Ansprechpartnerin für den Bereich ist Wibke Behlau.

3. Veranstaltung des Nds. Landesamts am 30.06.2021

Das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bietet am 30.06.2021 in Kooperation mit der Universität Hildesheim eine Fachveranstaltung an, um einen Überblick über die wesentlichen Grundzüge des KJSG / der Reform des SGB VIII zu verschaffen.

Sie richtet sich an Fach – und Führungskräfte der Kinder– und Jugendhilfe, vorrangig der örtlichen Träger der Kinder– und Jugendhilfe in Niedersachsen, sowie weitere Fachkräfte freier und gemeinnütziger Träger und Verbände.

Anmeldeschluss ist der 18.06.2021 / Kosten: 40,00 €

Anmeldung sind möglich über: <https://www.fobionline.jh.niedersachsen.de> (Fortbildungsnummer 31-21-164).

4. Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.:

Digitale Arbeitshilfe zur Konzeptentwicklung Pooling – Modelle für das Angebot Schu- lassistenz

Diese Arbeitshilfe ist in Kooperation von Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen. e.V. und dem Landesverband der Lebenshilfe e.V. unter Mitwirkung von im Impressum genannten Mitgliedsorganisationen entstanden. Die Arbeitshilfe wird jeweils in aktualisierter Version auf den Webseiten des Paritätischen Landesverbandes zu finden sein.

In den niedersächsischen Kommunen ist eine Tendenz zu verzeichnen, vermehrt gepoolte Unterstützungsleistungen anzustreben, um der Herausforderung der inklusiven Beschulung gerecht zu werden. Landesweit einheitliche Standards gibt es zur gepoolten Leistungserbringung in Niedersachsen bisher allerdings nicht. Infrastrukturelle Pool-Modelle sind auch kein Bestandteil der begonnenen Verhandlungen einer Regelleistungsbeschreibung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, die Schulassistenz perspektivisch auch in Pool-Modellen anbieten wollen oder von ihren Kommunen zur Umstrukturierung aufgefordert werden, haben wir diese Arbeitshilfe entwickelt.

Auch möchten wir noch auf zwei weitere bereits in der Vergangenheit erarbeitete Broschüren hinweisen. Eine Broschüre zur Schulassistenz vom Paritätischen Gesamtverband (nur noch digital erhältlich) und eine Broschüre für Eltern (digital und in Print beim Paritätischen Nds. kostenlos zu bestellen). Beides finden Sie ebenfalls auf der Website: https://www.paritaetischer.de/aktuelles/veroeffentlichungen/artikel?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=2347&cHash=8b0d2ccde4d32164eac62cce14068838

5. Kultur macht stark – Sommerprogramm

Um den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland entgegenzuwirken, sollen die Angebote von „Kultur macht stark“ in den Sommer- und Herbstmonaten verstärkt werden.

Das Projektteam, bietet vor diesem Hintergrund die Möglichkeit durch eine erleichterte Antragsstellung sowie den Verzicht auf Antragsfristen für Ferienformate, mehr Projekte auf den Weg zu bringen und damit mehr Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Alle wichtigen Informationen zu dieser Aktion sind im beigefügten Flyer anbei zusammengefasst.

6. Expertise: Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Expertise zum Übergang zwischen Schule und Beruf veröffentlicht. Sie können sie über folgenden Link abrufen:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/expertise-uebergang-zwischen-schule-und-beruf-neu-denken-fuer-ein-inklusives-ausbildungssystem-aus-menschenrechtlicher-perspektive/>

7. Erfahrungsaustausch Entgeltverhandlungen am 27.05.2021

Am 27.05.2021 fand von 13-15 Uhr (online) ein Erfahrungsaustausch zum Thema Entgeltverhandlungen statt. Es wurde von Verfahren aus der Schiedsstelle berichtet und verschiedene Aspekte der Kalkulation von (teil-)stationären Entgelten besprochen wie z.B. Abgrenzung von Grund- und Sonderleistung, Overheadkosten, Personalkosten, Sachkosten, Investitionsfolgekosten, Gewinnzuschlag, Mehraufwand Corona-Pandemie. Es wurde vereinbart, diesen Austausch ungefähr halbjährlich fortzusetzen. Außerdem wurde verabredet, dass ein E-Mail-Verteiler angelegt wird, der genutzt werden kann, um spezifische Fragen zur Entgeltverhandlung zu verteilen. Bei Interesse an einer Aufnahme in diesen E-Mail-Verteiler können Sie sich gerne bei Christoph Gruber melden.

8. online-Meetup zum Thema „Digitalisierung vorantreiben: Förderprogramm Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen“

Eingetragene Vereine und gemeinnützige Körperschaften, die in Digitalisierung oder IT Sicherheit investieren möchten, können ab sofort finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen. Mithilfe des Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen können sie für die anfallenden Ausgaben bei der NBank einen nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen. Gefördert werden bis zu 70 Prozent des Investitionsvolumens mit maximal 10.000 Euro. Wie das geht, erfahren Sie im kostenlosen Online-Meetup am 13. Juli 2021 | 17:00 – 18:00 Uhr. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.linga-online.de/beitrag/2671.html> .

9. Ansprechpartner*innen und Termine im Fachbereich

Folgende Termine im Fachbereich sind in der nächsten Zeit geplant:

- 14.06.21 Online: FAS(D) in der Jugendhilfe
- 01.07.21 Online: Care-Hope – Übergänge zwischen Jugendhilfe und Studium / Ausbildung gestalten
- 08.09.21 Online: Fachtag „Wer sprengt hier eigentlich wen?“
- 28.08.21 Präsenz: Fachbereichsversammlung



Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf!

Fachbereich Erziehungshilfe: Dominik Baier und Wibke Behlau

Referent Entgeltverhandlungen SGB VIII: Christoph Gruber

Tel. 0511-52486 - 397 (Baier) / -371 (Behlau) / - 323 (Gruber)

dominik.baier@paritaetischer.de , wibke.behlau@paritaetischer.de , christoph.gruber@paritaetischer.de



Achtung: Urlaubszeit:

Dominik Baier: 07.06.-20.06.2021
Christoph Gruber: 25.06.-16.07.2021
Wibke Behlau: 26.07.-15.08.2021

